

that Busia was the representative of a small, regionally and economically definable minority, and that the period of his government is to be regarded rather as an illustration of how the transfer of Western democratic mechanisms into countries of the Third World does not honour the claim which it is generally coupled with⁵. Scholler's detailed study on Ethiopia after the overthrow of the emperor (vol. 25) contains interesting remarks on the "derg" committee panel which combined executive and legislative competences and for some time even functioned as Head of State.

A contribution such as the one by the two Austrians Hummer and Hinterleitner (vol. 26) on supranational, regional and subregional cooperation and integration on the African continent one would not expect to find in the *Jahrbuch* because of its orientation concerning foreign policy. The article is chiefly of documentary value.

This survey should have made clear that the *Jahrbuch* is not a manual on the development of "public law" in the world but a collection of articles on constitutional law with focus on Europe and North America. The methodological critique raised against earlier volumes in this journal⁶ can be upheld only in a few cases as regards the volumes under discussion here: some of the articles (especially those on Socialist constitutions) contain little more than some information on written norms and do not clarify the historical and political context.

It is to be hoped that the *Jahrbuch* will abandon the practice of having a single author deal with one country (For example, letting the retired Judge of the Supreme Court, of India, Kapur, advance his views in each of these four volumes – as well as in the preceding volumes 11 and 14).

Finally: it is noticeable that the *Jahrbuch* repeatedly gives contributors (especially German ones) the opportunity to deal with matters on which they have previously published monographies, mostly doctoral dissertations. This is the case approximately ten times here, more puzzling, it is true, to the German reader than to the reader abroad, who often does not have access to the original works. –

The "Register zu Band 1 – 25" contains lists of authors and titles of contributions as well as a detailed alphabetical subject index (in German). The most reliable way to find a particular topic appears to be to look under the respective name of the country: for example, "head of state" is listed under "Spain", but "Spain" is not entered under "head of state" (where on the other hand "France", "Tanzania" and others are registered). Most probably the Register will serve as a very useful guide in surveying the many articles published in the *Jahrbuch* between 1951 and 1976.

Philip Kunig

ROBERT J. AKKERMAN, PETER J. VAN KRIEKEN, CHARLES O. PANNENBORG (Herausg.)

Declarations on Principles

A Quest for Universal Peace

Liber Amicorum Discipulorumque Prof. Dr. Bert V. A. Röling

A. W. Sijthoff,

Leyden, 1977.

Der Niederländer Röling war Strafrechtler, Kriminologe, Richter, Mitglied des Tokioter Kriegsverbrechertribunals, außenpolitischer Berater niederländischer Regierungen, seit 1950 zugleich auch Professor des internationalen Rechts; 1961 gründete er ein Institut für

5 See Tetzlaff, in Ansprenger/Traeder/Tetzlaff (eds.), *Die politische Entwicklung Ghanas von Nkrumah bis Busia*, 1972, p. 127 et seq. 229; Opoku, VRU 5 (1972), p. 470.

6 Cf. von Wedel, VRU 6 (1973), p. 251, 7 (1974), p. 357, and Krakau, VRU 6 (1973), p. 500.

Kriegsursachenforschung in Groningen. Der einleitende biographische Beitrag (P. J. Teunissen: „A Humanist for Peace“) zu der hier vorzustellenden Festschrift arbeitet die Zusammenhänge zwischen den Stationen des wissenschaftlichen Werdegangs Rölings heraus, dessen in den dreißiger Jahren gefundene sozialistische Anschauung, einhergehend mit einem ausgeprägt humanistischen Ideal, ihn auf immer andere juristische Betätigungsfelder und über diese hinaus getrieben hat. Teunissen weist nach, daß Rölting dabei manche kriminologische Einsicht, manche Beurteilung individueller Devianz in den Bereich der internationalen Beziehungen übertragen hat – ob immer sinnvoll, kann hier nicht diskutiert werden. Rölings Pendeln zwischen Kriegsursachen- und Friedensforschung einerseits, Völkerrechtswissenschaft andererseits, seine immer wieder erhobenen Forderungen nach ihrer Verschmelzung, scheinen Ausdruck der Schwierigkeit, durch die juristische Tätigkeit der Normauffindung und -auslegung dem moralischen Impetus genügend Raum zu geben: Rölting hat für diese Aufgabe – wie sein Gesamtwerk deutlich zeigt – wenig Neigung verspürt. Seine Sache war es eher, Veränderungen in der Völkerrechtsordnung aufzuzeigen (am eindrucksvollsten insoweit sein „International Law in an Expanded World“ von 1960, das rechtliche Schlußfolgerungen aus der aktiven Mitwirkung afrikanischer und asiatischer Staaten in der Weltgesellschaft andeutet und zum Teil auch schon zieht, die in der Diskussion etwa der bundesrepublikanischen Völkerrechtswissenschaft auch fast zwanzig Jahre später noch immer nicht hinreichend berücksichtigt werden). Dabei hat Rölting oft eine gewisse methodische Unbekümmertheit gezeigt, sich selbst in die Rolle des Formuliers von Völkerrechtsnormen begeben und durch die Behauptung der Geltung dessen, was er für das „natural law of the atomic age“ hielt, die Rechtsentwicklung zu beeinflussen versucht. Mit seinem unbedingten Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit hat er aber nicht nur einen Kontrapunkt zu strengem Positivismus gesetzt; seine Arbeiten weisen ihn auch aus als einen in seiner Prinzipienfestigkeit nicht durch nationale Rücksichtnahme eingeschränkten Wissenschaftler: ein deutlicher Unterschied also zu manchen vorgeblichen Naturrechtlern oder „Realisten“, hinter deren normativen Postulaten das nationale Machtstreben hervorschaute. Vielgestaltigkeit und Eigenheiten des Werkes von Rölting wecken Erwartungen hinsichtlich einer Festschrift, die dieser *Liber Amicorum* voll erfüllt – amici sind es allerdings vorwiegend aus der späteren Phase des Rölingschen Werdegangs: Völkerrecht (vierzehn Beiträge) und Friedensforschung (sieben Beiträge) sind die Themen. Die Mehrzahl der völkerrechtlichen Beiträge sind dabei weit ausgreifende Skizzen zu Funktion und Zukunft einer internationalen Rechtsordnung und ihrer Bedeutung für den Frieden. Die Arbeit der Vereinten Nationen steht dabei naturgemäß im Vordergrund (Anand zur Generalversammlung: „Confrontation or Cooperation?“, Delbrück zur Rolle des Rechts bei der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, Verwey zur Frage, ob die Resolutionspraxis der Generalversammlung im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses zu einer Wiederbelebung des *ius ad bellum* geführt habe – der Autor bejaht sie bei „limited armed struggle . . . as a means of last resort against colonial oppression“).

Der in den letzten Jahren angesichts einer Fülle normativ formulierter Äußerungen und Entschlüsse von Staatenvertretern und internationalen Organen, die sich nur schwer in die Rechtsquellentrias des Statuts des Internationalen Gerichtshofes einpassen lassen, verstärkt untersuchten Problematik quasirechtlicher Normen (um nur eines der vielen in diesem Bereich anzutreffenden Schlagworte aufzugreifen) widmen sich zwei gehaltvolle Beiträge von Dupuy („Declaratory Law and Programmatic Law: From Revolutionary Custom to ‚Soft Law‘“) und Suy („The Meaning of Consensus in Multilateral Diplomacy“). Der Zweitgenannte definiert Konsensus als „the adoption of a text without vote and by no objection“. Obwohl er hervorhebt, daß solche Verfahrensweise in erster Linie dazu dienen solle, unter-

schiedliche Auffassungen der Staaten nicht manifest werden zu lassen, hält Suy dafür, jedenfalls grundsätzlich bei einem Konsens die völkerrechtliche Bindung derjenigen anzunehmen, die dies nicht ausdrücklich ablehnen. Er behauptet freilich keine eigenständige Rechtsquelle „Konsens“, hat jedoch auch keine Bedenken, das beschriebene Verhalten als für die Annahme von Gewohnheitsrecht ausreichend anzusehen, entfernt sich also ein erhebliches Stück von der „herrschenden Meinung“.

Den Schwerpunkt auf die Erläuterung und Auslegung konkreter Rechtsnormen legen einige Beiträge zum (reformierten) humanitären Kriegsvölkerrecht, die allerdings die Ergebnisse der Schlußsession der hiermit befaßten Genfer Konferenz noch nicht berücksichtigen. Von besonderem Interesse scheint dem Rezensenten die Studie des Ägypters Abi-Saab zur Geltung des humanitären Rechts in nationalen Befreiungskämpfen zu sein, zu denen – im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen – nach dem neuen Recht nicht nur der klassische antikoloniale Befreiungskampf, sondern auch der Kampf gegen Unterdrückung durch rassische Minderheiten gehört: eine Definition, die auf die bewaffneten Auseinandersetzungen in der Republik Südafrika und in Zimbabwe/Rhodesien zugeschnitten ist. Wie diese, so bereichern auch die Beiträge von Cassese („The Prohibition of Indiscriminate Means of Warfare“), Karlshoven (über Repressalien) und des norwegischen Friedensforschers Eide (über das Verbot bestimmter konventioneller Waffen) die Literatur zur Entstehungsgeschichte der beiden Protokolle, die die Genfer Konferenz schließlich hervorgebracht hat.

Unter den als Part II der Festschrift zusammengefaßten Beiträgen zur Friedensforschung befindet sich eine Zusammenfassung der Thesen des 1976 erschienenen Buches von Alva Myrdal („The Game of Disarmament“) zum Rüstungswettlauf sowie eine Kritik Galtungs an der Sichtweise des Völkerrechts („Is the Legal Perspective Structure-Blind?“), in der der Autor auf die Ungeeignetheit des Völkerrechts hinweist, strukturelle Phänomene zu erfassen und mit Rechtsfolgen zu versehen. Da Recht im wesentlichen nur Handeln sanktionieren könne, also erst Akteure ausfindig machen muß, habe es nur eine beschränkte Einwirkungspotenz. Galtung knüpft an seine Beobachtung ausdrücklich keinen „Vorwurf“ an Recht oder Juristen; er legt vielmehr Wert auf die Sichtbarmachung des geringen Nutzens des Rechts, jedenfalls des Völkerrechts, als eines Vehikels gesellschaftlicher Veränderungen, um so zur Demontage eines Mythos beizutragen. Amüsanterweise gleich im Anschluß an den Beitrag Galtungs haben die Herausgeber Ausführungen von Kenneth Boulding zu „Metaphors and Models in the International System“ plziert, in denen er die insbesondere von Galtung geprägten Begriffe „positiver Friede“ und „strukturelle Gewalt“ zur Zielscheibe heftiger Kritik gemacht: So sei der Begriff der „strukturellen Gewalt“ eine simplifizierende, falsche Kausalitäten suggerierende Leerformel, die der Friedensforschung insgesamt geschadet habe – eine Attacke, die verkennt, daß ein Schlagwort nie eine differenzierte Studie zu ersetzen vermag, zudem auch den aufklärerischen Wert des Begriffs gerade im nichtakademischen Bereich nicht zur Kenntnis nimmt.

Die Festschrift für Bert Rölöng ist ein positives Beispiel ihrer Art; wer sich für Rölöngs Thesen, Anliegen und wissenschaftliche Gedankenwelt interessiert, erhält hier ein anregendes, gediegen ausgestattetes Lesebuch.

Philip Kunig